

Beschluss Nr.
Schwyz,
Versandt am:

Teilrevision Gesetz über das Halten von Hunden
Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (Hundegesetz, HuG, SRSZ 546.100) ist seit dem 1. Januar 1984 in Kraft. Das Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420) und die Veterinärverordnung vom 14. Februar 2012 (VetV, SRSZ 312.421) sind 28 Jahre später, am 1. Januar 2012, in Kraft getreten. Diese Erlasse, welche die Grundpfeiler der kantonalen Hundegesetzgebung bilden, blieben seither im Wesentlichen unverändert und haben nur punktuelle inhaltliche Anpassungen erfahren.

In BGer 2C_325/2018 vom 18. Februar 2019 hat das Bundesgericht in einem Urner Fall entschieden, dass gewisse behördliche Massnahmen gegen Hundehalter, welche in deren Grundrechte eingreifen, wie namentlich die Beschlagnahme ihres Hundes oder ein Tierhalteverbot, aufgrund des verfassungsmässigen Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips in einem formellen Gesetz vorgesehen werden müssen. Dieses Urteil hat im Kanton Schwyz dazu geführt, dass der Kantonstierarzt gestützt auf § 5 VetV als tierschutzrechtliche Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden zwar weiterhin Erziehungskurse, Leinen- oder Maulkorbzwang, Wesenstests oder eine Beobachtung anordnen kann, jedoch nicht mehr berechtigt ist, in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung zu verbieten oder die Beseitigung des Hundes zu veranlassen. Er muss folglich amtshilfweise an die für den Vollzug des Hundegesetzes zuständige Gemeinde gelangen, welche allenfalls gestützt auf § 10 HuG entsprechende Verwaltungsmassnahmen anordnen kann.

Die am 27. Juli 2023 eingereichte Motion M 11/23 verlangte eine Lockerung der allgemeinen Leinenpflicht sowie die Aufhebung der tierschutzwidrigen Bestimmung von § 2 Abs. 3 HuG, wonach hitzige Hündinnen eingesperrt zu halten sind.

Im Sinne des Antrags des Regierungsrates (RRB Nr. 38 vom 23. Januar 2024) hat der Kantonsrat die Motion am 27. März 2024 mit 19 zu 71 Stimmen für nicht erheblich erklärt. Bei der Behandlung der Motion hat der Regierungsrat aber aufgezeigt, dass ungeachtet der Nichterheblichkeitsklärung ein gewisser gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgemacht wurde. Er hat deshalb

eine Teilrevision des Hunde- bzw. Veterinärgesetzes mit folgenden Regelungsgegenständen in Aussicht gestellt:

- Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage im Veterinärgesetz für bestimmte, einschneidende Massnahmen gegenüber Haltern von verhaltensauffälligen Hunden;
- Aufhebung der Pflicht, hitzige Hündinnen einzusperren;
- Lockerung der Leinenpflicht für Polizei-, Rettungs- und andere Diensthunde sowie Blindenführ-, Behinderten- und Assistenzhunde;
- klare gesetzliche Kompetenzordnung zwischen Gemeinden und Kantonstierarzt;
- Prüfung der Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskursen;
- Prüfung eines Verbots oder einer Bewilligungspflicht für bestimmte Hunderassen (Listenhunde);
- Überprüfung der Hundesteuer;
- Anpassung von weiteren überholten Bestimmungen.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Leinenpflicht

Die allgemeine Leinenpflicht bildet einen zentralen und bewährten Grundsatz der schwyzerischen Hundegesetzgebung. Diese wird – wie im Rahmen der Beantwortung der Motion M 11/23 unter Ziffer 2.2 dargelegt (RRB Nr. 38/2024) – beibehalten. Die öffentlichen Interessen der Sicherheit und Ordnung werden nach wie vor höher gewichtet als die privaten Interessen der Hundehalter. Seit der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG, SRSZ 761.100) sind – neben den Hunden beim Viehtrieb – neu auch Herdenschutzhunde von der Leinenpflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 1 HuG). Bei den Jagdhunden ergibt sich der unangeleitete Einsatz implizit aus §§ 33 f. JWG.

Dass demgegenüber Polizei-, Rettungs- und andere Diensthunde sowie Blindenführ-, Behinderten- und Assistenzhunde nach dem Schwyzer Hundegesetz in der Ausbildung und im Einsatz an der Leine geführt werden müssen, führt zu rechtlichen wie auch praktischen Problemen beim Vollzug von gesetzlichen bzw. im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, wie sie vormals auch bei den Herdenschutzhunden bestanden haben. Diese Hundekategorien sollen deshalb künftig ebenfalls von der Leinenpflicht befreit sein, soweit dies zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzzwecken erforderlich ist.

2.2 Definition der Nutzhunde

Gemäss § 4 HuG gelten nur Treibhunde in der Landwirtschaft, Jagdhund sowie Herdenschutzhunde als Nutzhunde. Diese Legaldefinition erweist sich mit Blick auf die Ausnahmen von der Leinenpflicht sowie die steuerprivilegierten und -befreiten Hundekategorien als zu eng. Nach Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) fallen auch Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde und Rettungshunde in die Kategorie der Nutzhunde. § 4 HuG soll deshalb ergänzt und präzisiert werden, um eine klare, einheitliche und rechtsgleiche Behandlung im Hundegesetz zu ermöglichen.

2.3 Verzicht auf Rassenverbot oder Bewilligungspflicht

2.3.1 Gesetzgebung

Der Schutz von Hunden vor Menschen wie auch deren Sozialisierung und Überprüfung von Verhaltensauffälligkeiten, namentlich auch übermässiges Aggressionsverhalten, ist im Zeichen des Tierschutzes und der Tiergesundheit einheitlich im Bundesrecht geregelt (vgl. Art 69 ff. TSchV). Der Schutz des Menschen vor Hunden als Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fällt

hingegen in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Ihnen steht es nach Massgabe des Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips frei, für potenziell gefährliche Hunde Verbote vorzusehen oder eine Bewilligungspflicht einzuführen. Es gibt demnach auch keine landesweite Regelung für Rassenverbote bzw. zur Einstufung von sogenannten Listenhunden.

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit bei verschiedener Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, dass für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden die Kantone verantwortlich seien und er an dieser Kompetenzzuordnung nichts ändern wolle (vgl. Antwort des Bundesrates vom 10. März 2006 zur Motion 05.3812, Antwort des Bundesrates vom 24. Mai 2006 zur Motion 05.3751, Stellungnahme des Bundesrates vom 22. April 2009 zur parlamentarischen Initiative 05.453). Auch in seiner jüngsten Stellungnahme vom 14. August 2024 zur Motion 24.3727 sah der Bundesrat keinen Anlass für Änderungen an der bestehenden Kompetenzordnung. Er lehnte das Ansinnen für eine einheitliche Regelung von verbotenen oder bewilligungspflichtigen Hunderassen auch aus fachlichen Gründen ab. Die Rassenzugehörigkeit eines Hundes sei kein ausreichend determinierendes Kriterium für dessen Gefährlichkeit. Rassenlisten seien daher wenig geeignet, um die Sicherheit zu verbessern bzw. Unfälle zu verhindern. Dass in den Kantonen unterschiedliche «gefährliche» Hunderassen mit einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht belegt seien, unterstreiche dies.

Nur vier Kantone haben bisher generelle Verbote für bestimmte Hunderassen erlassen (Freiburg, Genf, Wallis und Zürich). Neun Kantone setzen auf eine Bewilligungspflicht für bestimmte Rassen (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau und Waadt). Der Kanton Schwyz kennt – wie die verbleibenden Kantone – bisher keine solchen Einschränkungen.

2.3.2 Wissenschaftlicher Ansatz

Wissenschaftlich gibt es keine eindeutigen Nachweise, dass die Rasse massgeblich für die Gefährlichkeit eines Hundes ist. Experten weisen darauf hin, dass Verbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Hunderassen letztlich zu einem trügerischen Sicherheitsgefühl führen. Ausschlaggebend für die Vermeidung von Unfällen sei vielmehr die Aufzucht und Erziehung der Hunde, ihre Sozialisierung sowie der Umgang des Menschen mit ihnen. Insbesondere eine fundierte Ausbildung der Hundehalter erweise sich als zentraler als Rassenlisten oder Rassenverbote. (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 14. August 2024 zur Motion 24.3727).

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG), welche als nationaler Dachverband die kynologischen Interessen wahrnimmt und gegenüber den Behörden vertritt, setzt sich für die Zucht funktionell und genetisch gesunder, verhaltenssicherer, sozial- und umweltverträglicher Hunde sowie deren Ausbildung und Haltung nach wissenschaftlichen und tierschutzgerechten Grundsätzen ein. Sie spricht sich gegen ein Rassenverbot aus und sieht die Verantwortung bei den Haltern und einer artgerechten Hundehaltung. Die Hundehalter sollen sich aktiv um die Erziehung und Sicherheit ihrer Hunde kümmern. Der Besuch von praktischen Hundekursen spielt nach Auffassung der SKG eine entscheidende Rolle bei der Verhütung von Unfällen mit Hunden. Unter der Ägide der SKG fand am 5. Juni 2025 in Balsthal eine erste gemeinsame Tagung mit über 70 Vertreterinnen und Vertretern aus kynologischen, veterinärmedizinischen, politischen und behördlichen Kreisen der Schweiz zum Thema Rassenverbote statt. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass Verbote einzelner Rassen nicht effektiv vor Bissunfällen schützen. Stattdessen müsse ein einheitliches Vorgehen und die Verantwortung der Hundehalter im Fokus stehen. Unfälle gelte es präventiv durch eine fundierte Ausbildung und Aufklärung sowie eine verantwortungsbewusste Haltung statt mittels pauschaler Sanktionen, durch individuelle Risikoabschätzungen statt Stereotypisierungen und durch eine Gesetzgebung mit Augenmass basierend auf interdisziplinären Konsens zu verhindern.

Erfahrungen mit Rasselisten und Wesenstests in anderen Ländern wie Dänemark und Deutschland, welches als eines der ersten Länder Rassenverbotslisten einführte, zeigen, dass das Verhalten von Hunden nicht allein rassebedingt ist und Rassenverbote nicht zielführend sind, da sie keine zusätzliche Sicherheit bringen. Gestützt auf diese Erkenntnisse haben inzwischen mehrere

deutsche Bundesländer ihre Rassenverbote wieder abgeschafft (z. B. Thüringen im Jahr 2018, Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 und Brandenburg im Jahr 2024).

2.3.3 Erfahrungen des Laboratoriums der Urkantone

Gemäss Art. 78 TSchV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Bst. b VetG haben Tierärzte, Ärzte, Tierheimverantwortliche, Tierbetreuungsdienste, Hundeausbildner sowie Zollorgane dem Kantonstierarzt Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

Die Erfahrungen des Kantonstierarztes bestätigen, dass viele Bissvorfälle nicht durch sogenannte Listenhunde (u. a. American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, etc.) verursacht werden, sondern durch die unterschiedlichsten Hunderassen (z. B. Deutscher Schäferhund oder sogar Golden Retriever), unabhängig davon, ob sie aus einer inländischen Zucht stammen oder importiert wurden.

Eine Auswertung des Kantonstierarztes der Hundebissmeldungen im Kanton Schwyz im Jahr 2024 zeigt folgendes Bild auf:

Schwerwiegende Verletzungen beim Menschen

Rasse	Anzahl
Labrador Retriever	2
Rhodesian Ridgeback	1
Lakeland Terrier	1

Es haben sich nur wenige schwerwiegenden Vorfälle zugetragen. Als schwerwiegend werden Verletzungen ab Muskelperforationen, Muskelabrisse, Frakturen und schlimmere Verletzungen erfasst. Es handelt sich bei diesen Vorfällen nicht um sogenannte Listenhunde. Nur der Rhodesian Ridgeback ist in einzelnen Kantonen bewilligungspflichtig (Kanton Glarus). Bei den schwerwiegenden Verletzungen war eher die Grösse des Hundes relevant und nicht die Rasse.

Wesentliche Verletzungen beim Menschen

Rasse	Anzahl
unbekannt	10
Appenzeller Sennenhund	3
Border Collie	3
unbestimmt	2
Deutscher Schäferhund	2
Rhodesian Ridgeback	2
Labrador Retriever	2
Berner Sennenhund	2
Dackel-Mix	2
Siberian Husky	1
Grosspudel	1
Savetalbracke/Posavatz-Bracke	1
Norwich Terrier	1
Pointer / Beagle	1
Pitbull Labrador	1
Spitz	1
American Bully (Pit Bull x Am. Staffordshire Terrier)	1
Langhaariger Schottischer Schäferhund	1
Kleinpudel	1
Zwergpudel	1
Schnauzer, mittelgross	1

Border Terrier	1
Weimaraner	1
American Bulldog	1
Bracke Mix	1
Englischer Cocker Spaniel	1
Wasserhund der Romagna	1
Bologneser	1
Bearded Collie	1
Amerikanischer Staffordshire Terrier	1
Holländischer Schäferhund	1
Golden Retriever	1
Cane Corso	1
Tervueren (Belgischer Schäferhund)	1
Terrier-Mix	1
Malteser	1
Parson Russell Terrier	1
Labrador Retriever / Kleinpudel	1

Als wesentliche Verletzungen werden solche erfasst, bei denen mindestens Hautperforationen auftreten. Prellungen, Hämatome, Schwellungen und Kratzer werden nur als geringfügige Verletzungen erfasst. Bei den wesentlichen Verletzungen besteht eine sehr breite Palette an Rassen.

2.3.4 Folgerungen

Es erweist sich als schwierig, die Rassenzugehörigkeit eines Hundes zu definieren, wenn kein Stammbaum vorhanden ist oder es sich um Mischlinge handelt. Oftmals kann die Abstammung bzw. Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen werden. Mit solchen aufwändigen und strittigen Fragen sähen sich die Gemeinden konfrontiert, wenn sie als zuständige Vollzugsbehörden ein Rassenverbot oder eine Bewilligungspflicht als präventive Massnahme der öffentlichen Sicherheit im Rahmen des Hundegesetzes zu vollziehen hätten. Es wäre mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand zu rechnen. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn diese Aufgaben dem Kantonstierarzt zugeordnet würde. Vielmehr würde damit die mit der vorliegenden Revision angestrebte klare Kompetenzordnung zwischen der Tierschutz- und Hundegesetzgebung wieder vermischt und es ergäbe sich eine uneinheitliche Rechtslage im Konkordatsraum.

Als wesentlich wirkungsvoller erweist es sich, im Veterinärgesetz die gemäss BGer 2C_325/2018 erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kantonstierarzt im indizierten Einzelfall auch präventiv ein Hundehaltungs- bzw. Betreuungsverbot oder die Beseitigung eines problematischen Hundes anordnen kann.

Aus all diesen Gründen soll auf die Einführung eines Rassenverbots oder einer Bewilligungspflicht für bestimmte Hunderassen verzichtet werden. Stattdessen soll die verantwortungsvolle Haltung von Hunden mittels praktischen Hundeeziehungskursen über alle Rassen hinweg qualitativ verbessert werden.

2.4 Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskursen

Vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2016 waren Hundehalter nach Art. 68 TSchV zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) verpflichtet. Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses wurde das nationale Kursobligatorium per 1. Januar 2017 aufgehoben, da die verfassungsmässige Regelungskompetenz bei den Kantonen verortet wurde.

Auf nationaler Ebene gab es in jüngerer Vergangenheit gleichwohl erneut Bestrebungen, das Halten eines Hundes von der Absolvierung von Kursen abhängig zu machen (vgl. Motion Nr. 25.3375 vom 21. März 2025). Da die Thematik in die Regelungskompetenz der Kantone fällt und der Bundesrat keinen Anlass für Änderungen an der bestehenden Kompetenzzuordnung

sieht, beantragte er am 21. Mai 2025 die Ablehnung der Motion, welche in der Folge am 3. Juni 2025 zurückgezogen wurde.

Verschiedene Kantone haben inzwischen Kursobligatorien eingeführt (z. B. Basel-Stadt, Luzern und Zürich). Erste Erfahrungen aus dem Kanton Luzern, welcher seit dem 1. Januar 2023 ein Kursobligatorium kennt, deuten darauf hin, dass obligatorische Kurse Wirkung zeigen. So ist die Anzahl der Hundebissmeldungen im Kanton Luzern im Jahr 2024 erstmals seit 2021 leicht zurückgegangen.

Auch im Kanton Schwyz sollen Hundehalter, welche erstmals einen Hund halten oder bei denen die Haltung eines Hundes bereits über zehn Jahre zurückliegt, sowie Hundehalter, welche einen Hund in die Schweiz einführen, neu einen praktischen Hundeeziehungskurs absolvieren müssen. Die Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskursen erweist sich aufgrund der wachsenden Anzahl Hunde im Kantonsgebiet und des damit verbundenen Konfliktpotenzials im öffentlichen Raum als angezeigt. Tatsächlich stellen Hundeeziehungskurse eine präventive, wissenschaftlich belegte und ökonomisch sinnvolle Massnahme dar, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, aber auch dem Tierschutz zugutekommt. Sie fördert eine verantwortungsvolle Hundehaltung und trägt zu einem harmonischen Zusammenleben von Mensch und Tier in der Gesellschaft bei. Die Hundehalter profitieren selbst davon, wenn sie einen souveränen, vertrauensvollen und stressfreien Umgang mit einem Hund im Kontakt mit anderen Hunden und Menschen erlernen.

2.5 Formell-gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Tierschutzmassnahmen

Gestützt auf Art. 79 Abs. 3 TSchV und § 27 Abs. 1 VetG legt der Regierungsrat die Massnahmen fest, welche bei verhaltensauffälligen Hunden getroffen werden können. Dies hat er mit der kaskadenmässigen Aufzählung in § 5 Abs. 2 VetV getan.

Wenn der Kantonstierarzt allerdings seine mildereren Instrumente ausgeschöpft hat, darf er in einem schwerwiegenden Fall gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. f VetV die Haltung, Fremdplatzierung oder Beseitigung eines Hundes nicht mehr anordnen, weil eine blossе Verordnunggrundlage gemäss BGer 2C_325/2018 hierfür unzureichend ist. Stattdessen muss er den Fall amtshilfeweise an die zuständige Gemeinde übergeben, auch wenn diese bislang nicht involviert war. Nur die Gemeinde verfügt mit § 10 HuG über eine formell-gesetzliche Kompetenz, jemandem die Hundehaltung zu verbieten. Sie kann sich dabei aber nicht auf die bereits ergriffenen, mildereren Massnahmen des Kantonstierarztes nach dem Veterinär- bzw. Tierschutzrecht abstützen, sondern nur auf vorgängige Verfehlungen des Halters nach dem Hundegesetz. Anschliessend muss die Gemeinde den Kantonstierarzt unter Umständen wiederum als vollziehendes Fachorgan bei der Fremdplatzierung oder beim Einschläfern des Hundes einsetzen. Diese aufgeteilten Kompetenzen der Vollzugsbehörden führen zu einem erheblichen administrativen und zeitlichen Mehraufwand und verhindern ein wirksames Vorgehen bei gefährlichen Hunden und unfähigen Haltern.

Mit der Vorlage soll nun im Veterinär-gesetz eine formell-gesetzliche Grundlage für alle vom Kantonstierarzt anzuordnenden tierschutzrechtlichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden geschaffen werden. Die gesetzliche Regelung soll zudem auf diejenigen in den Kantonen Uri, Ob- und Nidwalden abgestimmt werden, da der Kantonstierarzt konkordatsrechtlich auch für diese zuständig ist und der Vollzug dadurch harmonisiert werden kann.

2.6 Versicherungsobligatorium

Gegenwärtig müssen Hundehalter für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen (§ 1 Abs. 3 HuG). An sich müssten sie den Versicherungsnachweis beim Bezahlen der Hundesteuer und Bezug der Hundemarke vorweisen (§ 9 Abs. 2 HuG). Da die Hundemarke in der Praxis nicht mehr abgegeben wird, die Hundesteuer postalisch oder digital erhoben wird und der Hundehalter somit nicht mehr am Gemeindeschalter vorstellig werden muss, kann der Versicherungsnachweis nicht mehr ohne Weiteres jährlich überprüft werden. Das einmalige Vorweisen der Versi-

cherungspolice bei der Meldung eines Hundes ist keine Garantie, dass der Hundehalter auch später noch versichert ist. Vor diesem Hintergrund überprüfen viele Gemeinden den Versicherungsnachweis nicht mehr.

Der Kanton Thurgau hat bei der Hundedatenbank AMICUS ein zusätzliches Tool einrichten lassen, welches es den Gemeinden ermöglicht, die Versicherungsdaten der Hundehalter in die Registrierung der Hunde aufzunehmen und so zu kontrollieren. Zahlreiche Kantone, insbesondere auch die Nachbarkantone UR, NW, OW und ZG, sehen indessen für Hunde kein Versicherungsobligatorium bzw. keine Kontrollpflicht durch die Gemeinden mehr vor. Tatsächlich liegt es in der Eigenverantwortung des Hundehalters, Haftpflichtrisiken in Bezug auf seinen Hund selbst einzuschätzen und abzusichern. Im Schadenfall haftet er unabhängig davon, ob der Staat den Versicherungsnachweis einfordert und kontrolliert. Deshalb wird das Versicherungsobligatorium aufgehoben.

2.7 Hundemarke

Der Grundsatz, dass die Gemeinden sich primär mit den Halterdaten befassen, um die Einhaltung der Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. die Hundesteuer sicherzustellen, während beim Kantonstierarzt bzw. den Tierärzten zwecks Vollzugs der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung die Hundedaten im Vordergrund stehen, soll beibehalten werden.

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS registriert (vgl. § 19 VetG und § 2 VetV). Die Erfassung der Halterdaten in AMICUS erfolgt nach der Meldung des Halters durch die Gemeinde, die auch Zugang zu den Halter- und Hundedaten in AMICUS hat. Anschliessend bearbeiten die Tierärzte die Hundedaten und kennzeichnen den Hund, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Damit ist die Abgabe einer Hundemarke beim Bezahlen der Hundesteuer mit der Registrierungspflicht obsolet geworden. Folglich können die Bestimmungen über die Hundemarke in § 9 HuG ersatzlos aufgehoben werden. Für die Kennzeichnung von Jagdhunden gelten im Übrigen zusätzlich die Sondervorschriften nach der Jagd- und Wildschutzgesetzgebung.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

...

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Überschrift, Abs. 3 Hundehaltung

Die Untergliederung der Überschriften in §§ 1 ff. wird aus systematischen Gründen gestrichen. Die Pflicht, dass Hundehalter eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschliessen müssen, wird aufgehoben.

Anstelle des bisherigen Abs. 3 wird ein Vorbehalt zugunsten spezialgesetzlicher Bestimmungen aufgenommen, welcher verdeutlicht, dass die Hundehaltung nicht nur im Hundegesetz geregelt ist, sondern weitere Bezüge hat. So finden sich Bestimmungen zu Herdenschutzhunden beispielsweise in Art. 10d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

§ 2 Überschrift, Abs. 1 bis 3 Leinen- und Kotbeseitigungspflicht

An der bisherigen Leinenpflicht wird grundsätzlich festgehalten.

Mit einem neuen Abs. 2 wird eine rechtsgleiche und praxistaugliche gesetzliche Ausnahmebestimmung für die Befreiung von Nutzhunden von der Leinenpflicht geschaffen, soweit dies in der Ausbildung und beim Einsatz erforderlich ist. Da die Nutzhunde in § 4 HuG neu begrifflich klar

definiert werden, müssen die einzelnen von der Leinenpflicht befreiten Hundekategorien hier nicht mehr aufgeführt werden.

Der bisherige Abs. 2 bezüglich der Kotbeseitigungspflicht wird inhaltlich unverändert in Abs. 3 überführt.

Der bisherige Abs. 3, der zum Einsperren hitziger Hündinnen auffordert, was mithin mehrere Wochen dauern könnte, widerspricht den übergeordneten bundesrechtlichen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung (vgl. Art. 70 f. TSchV) und wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2a (neu) Meldepflicht

Die Kennzeichnungspflicht von Hunden richtet sich nach Art. 17 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) sowie nach dem Veterinärgesetz und der Veterinärverordnung. Gemäss Art. 17 Abs. 1 TSV müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Unabhängig von dieser Kennzeichnungspflicht wird im Hundegesetz eine allgemeine Meldepflicht für die Haltung eines Hundes bei der zuständigen Gemeinde vorgesehen. Der Halter ist demnach verpflichtet, den Hund ab einem Mindestalter von drei Monaten bei seiner Wohngemeinde anzumelden (Abs. 1).

Die Steuerpflicht für die Haltung eines Hundes beginnt neu ebenfalls, wenn der Hund drei Monate (bis anhin vier Monate) alt ist (vgl. § 5 Abs. 1 und neu § 7 Abs. 1 HuG). Für die kommunalen Vollzugsbehörden ist zwecks Besteuerung und Kontrolle deshalb von Bedeutung, dass die Halter Hundewelpen ab einem Mindestalter von drei Monaten oder bei einem Zu- bzw. Umzug anmelden.

§ 2b (neu) Hundeeziehungskurs a) Obligatorium

Der neue Paragraph sieht die Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskurse für Hundehalter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz vor. Das Obligatorium gilt für Ersthundehalter, welche sich grundlegende praktische Kenntnisse für eine verantwortungsbewusste Hundehaltung aneignen sollen. Aber auch Personen, die nach mehr als zehn Jahren Pause erneut einen Hund halten, sind zur Absolvierung eines praktischen Kurses verpflichtet, um ihre Erfahrungen im Umgang mit Hunden aufzufrischen. Zwar hat der Bundesrat mit der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen Revision der Tierschutzverordnung die Vorschriften für den Import von Hunden, namentlich Welpen, verschärft. Da die Herkunft und bisherige Sozialisierung importierter Hunde oftmals unklar oder gar problematisch sind, sollen Halter von importierten Hunden ebenfalls einen obligatorischen Hundekurs absolvieren, auch wenn es sich um einen Zweithund handelt oder sie innert den letzten zehn Jahren bereits einen Hund gehalten haben.

Von der Kurspflicht sind bestimmte Personengruppen ausgenommen (Abs. 2 Bst. a bis e). Dazu gehören beispielsweise Halter von Nutzhunden mit einer anerkannten Ausbildung (z. B. Herdenschutz-, Jagd- oder Schweiss-, Polizei-, Rettungs-, Blindenführ-, Behinderten- oder Assistenzhunde). Als Assistenten von Tierärzten mit Berufsausübungsbewilligung gelten Tierärzte, welche unter fachlicher Aufsicht tätig sind und selber über keine eigene Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Der obligatorische Hundekurs ist innerhalb eines Jahres nach der Übernahme, Aufzucht oder Einfuhr eines Hundes zu absolvieren.

§ 2c (neu) b) Anforderungen

Der Hundeeziehungskurs umfasst mindestens zehn Stunden Praxis. Dabei sind die Themen Leinenführigkeit, allgemeiner Gehorsam, soziales Verhalten sowie Personen- und Hundebegegnungen abzudecken. Der Kurs dient dazu, die Kompetenzen im Umgang des Halters mit einem Hund sowie bei Begegnungen mit anderen Haltern und deren Hunden zu stärken.

Da es sich bei diesen Hundeeziehungskursen um eine allgemeine, präventive Massnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, und nicht um eine individuelle Anordnung des Kantonstierarztes bei einem verhaltensauffälligen Hund, sind die Gemeinden für die Durchsetzung des Obligatoriums und die Kursanerkennung zuständig. Sie können hierzu gestützt auf § 10 Abs. 1 HuG gegenüber den säumigen Haltern das Geeignete anordnen, einschliesslich Vollstreckungsmassnahmen gemäss § 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110), wie zum Beispiel eine Busse von bis zu Fr. 500.-- für jeden Tag bis zur Erfüllung der Kurspflicht. In reinen Fällen wäre die Gemeinde gestützt auf § 12 HuG ermächtigt, Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzureichen.

Das für die Aufsicht über den Vollzug des Hundegesetzes zuständige Departement wird zwecks einheitlichem Vollzug Richtlinien zum Vollzug des Kursobligatoriums und zu den Kursanforderungen erlassen, so dass es keiner konkretisierenden Vollzugsverordnung bedarf (vgl. neuer § 11 HuG).

§ 3 Überschrift Verbote

Das Aufzählungszeichen der Überschrift wird aufgehoben.

§ 4 Überschrift, Bst. b und c sowie d bis g (neu) Nutzhunde

Die Definition der Nutzhunde wird ergänzt und präzisiert. Sie orientiert sich dabei an der Kategorisierung in Art. 69 Abs. 2 TSchV. Mit der Begriffserweiterung werden alle Nutzhunde erfasst, die neu gemäss § 2 Abs. 2 in der Ausbildung und im Einsatz von der Leinenpflicht ausgenommen sind. Halter von Nutzhunden mit anerkannter Ausbildung sind gemäss dem neuen § 2b Abs. 2 ausserdem von der Pflicht zur Teilnahme an einem Hundeeziehungskurs befreit. Sodann sind die Halter von bestimmten Nutzhunden von der Hundesteuer befreit oder profitieren von einem reduzierten Tarif (vgl. § 5 Abs. 2 Bst. a und § 6 Abs. 1 Bst. c).

- Ein Hof- bzw. Wachhund gilt nur als Nutzhund, wenn und soweit er effektiv zum Viehtrieb eingesetzt wird (vgl. Bst. a). Andernfalls besteht die Leinenpflicht gleichermassen.
- Bst. b beinhaltet eine redaktionelle Korrektur und verweist neu auf den ganzen § 33 JWG und nicht mehr nur auf dessen Abs. 1.
- Sodann werden auch die Schweisshunde gemäss § 34 Bst. a JWG explizit als Nutzhunde aufgeführt (Bst. c).
- In Bst. d wird ein gesetzlicher Verweis auf die Anforderungen an die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden angebracht.
- Bst. e führt neben den Blindenführ- und Behindertenhunden auch die Assistenzhunde, die gemäss § 7 Bst. e HuG bereits heute steuerbefreit sind, auf. Zu diesen zählen insbesondere Autismus-Assistenzhunde, Epilepsie- sowie Diabetikerwarnhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde und psychische Assistenzhunde. Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Damit ein Hund jedoch als Assistenzhund gilt, wird vorausgesetzt, dass dieser durch eine anerkannte Ausbildungsstätte ausgebildet wurde oder sich in Ausbildung befindet.
- Bst. f. nennt die Rettungshunde, wozu auch Katastrophen- und Lawinenhunde zählen (vgl. bisherige Aufzählung in § 7 Bst. c HuG).
- Als Diensthunde gemäss Bst. g gelten die Hunde von Polizei, Militär und Zoll sowie anderer öffentlicher Organe. Hunde eines privaten Sicherheitsdienstes sind keine Nutzhunde. Zudem bestehen im Kanton Schwyz auch keine Vorschriften über den Einsatz von Hunden für solche Schutzdienste (vgl. Art. 74 TSchV).

§ 5 Überschrift, Abs. 1 bis 5 Hundesteuer a) Steuerpflicht

Die Bestimmungen zur Hundesteuer werden in den §§ 5 ff. systematisch neu gegliedert und übersichtlicher dargestellt. Entsprechend werden die Überschriften der §§ 5, 6, 7 und 8 angepasst. In Abs. 1 wird der Grundsatz der Steuerpflicht festgehalten. Abs. 2 regelt neu die Ausnahmen von der Steuerpflicht, welche bis anhin in § 7 festgehalten wurden. Sie bleiben von der Hundesteuer befreit. Neben den Schweisshunden sollen auch Herdenschutzhunde steuerbefreit werden, da sie eine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen.

Da Tierheime eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe im Bereich des Tierschutzes übernehmen, sind sie im öffentlichen Interesse neu auch von der Steuerpflicht befreit.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 betreffend den Steuerbetrag werden inhaltlich angepasst und neu in § 6 Abs. 1 geregelt. Der bisherige Abs. 4 wird aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert in § 7 Abs. 2 überführt. Auch der bisherige Abs. 5 wird ohne inhaltliche Änderung in § 7 Abs. 3 übernommen.

§ 6 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu) b) Steuerbetrag

Die Hundesteuer wird neu ausschliesslich vom Gemeinderat festgelegt (Abs. 1). Die bisher in § 5 Abs. 3 geregelte Kompetenz, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde die Hundesteuer erhöhen können, entfällt. Der Gemeinderat kann die Tarife innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens festlegen. Der gesetzliche Rahmen beträgt für einen Hund im Grundsatz zwischen Fr. 80.-- und Fr. 200.-- im Jahr. Angesichts der Zunahme der Hunde im Kanton Schwyz und der seit 1983 unveränderten Tarife ist eine moderate Erhöhung der Hundesteuer gerechtfertigt, zumal im schweizerischen Durchschnitt die Hundesteuer Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- beträgt.

Die Hundesteuer ist eine Gemeng- und Lenkungssteuer. Als Lenkungssteuer soll sie auf die Hundehaltung (Beschränkung der Anzahl Hunde) Einfluss nehmen. Es rechtfertigt sich deshalb, dass für die Haltung von mehr als einem Hund wie bis anhin höhere Tarife gelten. Für jeden weiteren Hund beträgt der gesetzliche Rahmen für die Hundesteuer zwischen Fr. 100.-- und Fr. 240.-- im Jahr.

Die Haltung von Nutzhunden gemäss § 4 Bst. c bis g ist steuerbefreit. Die Haltung der übrigen Nutzhunde (Treibhunde in der Landwirtschaft und Jagdhunde) bedeutet wie bisher eine Steuerprivilegierung. Für diese beträgt der gesetzliche Rahmen zwischen Fr. 30.-- und Fr. 80.-- im Jahr. Der Gemeinderat behält die Möglichkeit, die Steuerbeträge herabzusetzen oder Pauschalen vorzusehen, wenn es sich um eine gewerbsmässige Hundezucht handelt. Als Präzisierung wird hinzugefügt, dass sich die Pauschale nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl Hunde zu bemessen hat (§ 6 Abs. 2). Auf eine besondere Kategorisierung und Behandlung von Berufshunden wird aufgrund der Steuerprivilegierung oder Steuerbefreiung der Nutzhunde verzichtet.

Die Härtefallregelung gemäss dem bisherigen Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 7 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu) c) zeitliche Bemessung

Die Steuerpflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist (bisher vier Monate). Es handelt sich dabei um eine Vereinheitlichung und Anpassung an die Dreimonatsfrist zur Kennzeichnung des Hundes und Meldung bei der Gemeinde (vgl. § 2a). Die Abgabe von Welpen erfolgt in der Regel ohnehin ab 12 bis 14 Wochen, d.h. vor Eintritt in die Steuerpflicht.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 5 Abs. 4 und 5.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 3 d) Bezug

Die Gemeinden sollen selbst bestimmen, wann sie die Jahressteuer erheben. Die Vorgabe, dass diese im Monat Januar zu entrichten ist, entfällt. Da keine Hundemarke mehr ausgegeben wird, entfällt auch die Pflicht zur Entrichtung der Steuer an eine von der Gemeinde bezeichnete Bezugsstelle.

Zwecks verbesserter Kontrolle und im Sinne einer Anerkennung der Erfüllung des Hundeeziehungskursobligatoriums gemäss § 2b soll eine einmalige Rückerstattung der Hundesteuer erfolgen. Die Steuerrückerstattung wird nur gewährt, wenn der Hundehalter den Hundeeziehungskurs erfolgreich absolviert hat und die dadurch erworbene Kursbescheinigung bei der Gemeinde einreicht (vgl. § 2c Abs. 2). Die Rückerstattung erfolgt einmalig für das entsprechende Jahr.

§ 9 Hundemarke

Die Hundemarke wird abgeschafft und der Paragraph ersatzlos aufgehoben. Die Hundemarke wurde von den Gemeinden seit der Mikrochip-Kennzeichnung ohnehin nicht mehr abgegeben. Anstelle der Hundemarke sind die Bestimmungen zur Meldepflicht (§ 2a) zu berücksichtigen.

§ 11 Aufsicht und Vollzug

Die bisherige Bestimmung, welche dem Gemeinderat die Kompetenz einräumte, zum Schutz von Personen und Sachen gegen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch Hunde örtlich begrenzte generelle Gebote oder Verbote zu erlassen, ist wegen der allgemeinen Leinenpflicht und den weiteren Pflichten der Hundehalter nie zum Tragen gekommen. Zudem erwies sich das den Verkehrsanordnungen nachgebildete Verfahren zum Erlass solcher Anordnungen als schwerfällig (§ 11 Abs. 2 und 3 HuG) und die Sanktionierungsmöglichkeit setzt eine regelmässige polizeiliche Kontrolle oder anderweitige Überwachung voraus. Da die kantonalen Vorschriften für die Benutzung des öffentlichen Raums mit Hunden bereits umfassend sind und spezifische Gebote und Verbote gestützt auf das öffentliche oder private Hausrecht erlassen werden können, wie dies auch praktiziert wird (z. B. Betretungsverbot in öffentlichen Badeanstalten, Kinderspielplätzen und Sportanlagen), kann dieser Paragraph ersatzlos aufgehoben werden. Stattdessen soll eine Bestimmung über die Vollzugsaufsicht aufgenommen werden. Das zuständige Departement hat ein Weisungsrecht, um den einheitlichen Vollzug der Hundegesetzgebung sicherzustellen. Dazu gehören beispielsweise Richtlinien zum Vollzug des Hundekursobligatoriums und den Kursanforderungen oder zur Frage, unter welchen Umständen ein Hundetrainer oder eine Ausbildung zum Nutzhund als anerkannt gelten (vgl. 2b Abs. 2 Bst. a und d).

§ 5 Abs. 2 Bst. b VetG Kantonstierarzt

Es wird in Abgrenzung zu den Verwaltungsmassnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss § 10 HuG, für welche weiterhin die Gemeinden zuständig sind, im gesetzlichen Aufgabenkatalog des Kantonstierarztes ergänzt, dass er für die Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden gemäss § 27 VetG zuständig ist.

§ 20 VetG Hunderausweis

In der EU ist der Heimtierausweis als amtliches Dokument, das ein Tierhalter bei Grenzüberschreitung mit seinem Haustier mit sich führen muss, seit dem 3. Juli 2004 vorgeschrieben. Der Ausweis gibt Auskunft darüber, dass ein aktuell wirksamer Impfschutz gegen Tollwut besteht. Innerhalb der Schweiz wurde der Heimtierpass bzw. Hunderausweis mit der Revision von Art. 18 TSV am 1. März 2018 abgeschafft. An dessen Stelle traten die Hundedatenbank, die Registrierungspflicht und der Mikrochip. Der internationale Hunderausweis wird von den Tierärzten beim Registrieren des Hundes aber weiterhin automatisch abgegeben. Die Bestimmung von § 20 VetG kann damit aufgehoben werden.

§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 (neu) Meldepflichten

Art. 77 TSchV, der vorsah, dass Hunde so zu halten sind, dass sie keine Menschen oder andere Tiere gefährden, wurde mit Wirkung seit dem 1. Februar 2025 aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass die Gesetzgebungskompetenz bei der Hundehaltung, soweit sie Haltung von Hunden,

soweit es um die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht, bei den Kantonen liegt. § 1 Abs. 1 HuG regelt denn auch bereits als allgemeiner Grundsatz, dass Hunde so zu halten sind, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.

Mit der gleichen Begründung müsste der Bund auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Meldung von Vorfällen mit Hunden (Art. 78 TSchV), deren Überprüfung und die Anordnung von Massnahmen (Art. 79 TSchV), gänzlich den Kantonen übergeben. Sollte der Bund dieses Ansinnen bei einer nächsten TSchV-Revision einlösen, geht es darum, dies bereits mit einer entsprechenden Ergänzung der kantonalen Regelung zu antizipieren. Während die zu ergreifenden Massnahmen nun in § 27 VetG gesetzlich verankert werden sollen, gilt es folglich, in § 26 VetG in einem neuen Abs. 2 den Gehalt von Art. 78 TSchV aufzunehmen. In Abs. 1 wird nur der Verweis auf das HuG vollständig zitiert.

§ 27 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 und 4 VetG (neu) Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

Es wird eine formell-gesetzliche Grundlage für die erheblich in Grundrechtspositionen des Hundehalters eingreifenden Massnahmen gegenüber verhaltensauffälligen Hunden geschaffen (vgl. BGer 2C-325/2018 vom 18. Februar 2019). Im Interesse einer einheitlichen und am gleichen Ort auffindbaren Regelung soll der gesamte Massnahmenkatalog gemäss § 5 VetV künftig in § 27 übernommen werden.

Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a bis e VetV. Bei Abs. 2 Bst. c wird jedoch «zulasten des Hundes» gestrichen, da neu Abs. 4 explizit festhält, dass der Halter für die Kosten und Folgekosten der Massnahmen (z. B. Kosten für die Anschaffung eines Maulkorbs, Kosten für die Einschläferung und Beseitigung) aufzukommen hat. Der neue Abs. 3 beinhaltet die Massnahmen in schwerwiegenden Fällen. Diese werden aus § 5 Abs. 2 Bst. f VetV übernommen und gegenüber der bisherigen Verordnungsregelung präzisiert. So soll die Hundehaltung nicht nur gänzlich verboten, sondern auch eingeschränkt werden können (z. B. Anzahl Hunde). Die temporäre Betreuung eines Hundes gilt nicht als Hundehaltung. Der Kantonsarzt ist legitimiert, auch gegenüber Personen, die nicht Hundehalter sind, ein Ausführ- oder Betreuungsverbot anzuordnen, wenn es um verhaltensauffällige Hunde geht, damit die Anordnungen nicht unterlaufen werden können.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bringen grundsätzlich keine nennenswerten finanziellen oder personellen Mehrbelastungen oder Entlastungen.

Für die Gemeinden ergibt sich ein etwas erhöhter administrativer Mehraufwand, da sie neu die Absolvierung der obligatorischen Hundeeziehungskurse überprüfen und Steuerrückerstattungen vornehmen müssen. Der Mehraufwand wäre aber ungleich höher, wenn die Gemeinden das Verbot bestimmter Hunderassen durchsetzen oder ein Bewilligungsregime führen müssten. Zudem dürften die Hundeeziehungskurse längerfristig die Qualität der Hundehaltung verbessern.

Da die Kompetenz zur Festlegung der Hundesteuer neu beim Gemeinderat liegt, entfällt hingegen der Aufwand, welcher für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung und Volksabstimmung in diesem Bereich anfallen würde.

Im Übrigen gibt es keine Verschiebungen von Kompetenzen und Aufgaben zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden.

6. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

6.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates, Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Laboratorium der Urkantone (Kantonstierarzt); Kantonspolizei; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

